

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 260/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef M[REDACTED],

[REDACTED] Y[REDACTED] Street, R[REDACTED], W[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Hankel, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 13. Mai 1969, das den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wegen Verletzung der Substantiierungsfrist (§ 190 a Abs. 1 BGB) abgelehnt hat, richtig ist. Damit scheidet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Abhilfe aus, da sie nur in Betracht kommt, wenn sich die Entscheidung, der abgeholfen werden soll, als im Ergebnis unrichtig herausstellt (siehe BGH RsV 1979, 66). Die im Streitfall erheblichen Rechtsfragen sind geklärt.

Einen Härtenausgleich nach § 171 BGB verneint das Berufungsgericht, weil es die Voraussetzungen des § 4 BGB nicht feststellen kann. Die Begründung dafür liegt ausschließlich auf tatsächlichen Gebiet. Beznstun-

145

- 3 -

dungen des Verfahrens und der Beweiswürdigung rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. ZOH RnW 1967, 451). Ob für den behaupteten Geschehensablauf eine tatsächliche Vermutung besteht, entscheidet der Tatrichter.

Dr. Thamm

Henkel

